

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mercedes-Benz Leasing GmbH für das Leasing von Fahrzeugen

Verbraucher

I. Vertragsabschluss und Kaufvertrag

- Der Leasingnehmer ist unbeschadet seines Widerrufs (siehe Leasingantrag) an seinen Leasingantrag ab Unterzeichnung vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen gebunden. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen beträgt die Frist 10 Tage (Pkw) bzw. zwei Wochen (NFZ). Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt. Die Annahmeerklärung des Leasinggebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Ansonsten ist der Leasingvertrag mit Gegenzeichnung durch die Mercedes-Benz Leasing GmbH geschlossen.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Der Leasinggeber oder ein mit ihm gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen tritt mit Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer in den/die mit dem/den Verkäufer/V Verkäufern bestehenden Kaufvertrag/Kaufverträge ein und übernimmt daraus sämtliche Rechte und Pflichten des Leasingnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Leasinggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß Abschnitt VII Ziffer 2 verlangt.
- Berechtigt eine Preisänderung des Verkäufers den Leasingnehmer vor Eintritt des Leasinggebers in den Kaufvertrag zum Rücktritt und macht der Leasingnehmer hiervon Gebrauch, so ist dieser an den Leasingantrag nicht mehr gebunden.

II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes – nachstehend Fahrzeug genannt – Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Vorführ- und Gebrauchtfahrzeuge.

III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Verkäufer und dem Leasingnehmer vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

- Die Leasingraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung (siehe Leasingantrag) sind Gegenleistung für die Gebrauchszuverlässigkeit des Fahrzeuges und beim Service-Leasing für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.
- Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kaution.
- Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges sind gesondert zu bezahlen.
- Grundlage für die Berechnung der Leasingraten ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem Kaufpreis/den Kaufpreisen des Fahrzeuges/der Fahrzeuge abzüglich einer etwaigen Leasingsonderzahlung. Die Leasingsonderzahlung wird für die vereinbarte Leasingzeit somit bei der Berechnung der Leasingraten zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt und ist am Ende der Leasingzeit aufgebraucht. Erhöht oder ermäßigt sich der Kaufpreis bis zum vereinbarten Übergabetermin des Fahrzeuges, ändern sich die Leasingraten für Gebrauchszuverlässigkeit im gleichen Verhältnis, in dem der veränderte Kaufpreis zum ursprünglichen Kaufpreis steht. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Kaufvertrages Abweichungen aufgrund zwischen dem Leasingnehmer und dem Lieferanten getroffener Zusatzvereinbarungen ergeben, die auf den Kaufpreis Einfluss haben. Das gleiche gilt ferner für Änderungen infolge gesetzlich notwendiger Nachrüstungen während der Leasingzeit. Eine Änderung der Umsatzsteuer während der Leasingzeit führt ebenfalls zu einer Anpassung der Leasingraten (inkl. des auf die Restlaufzeit entfallenden Anteils einer evtl. Leasingsonderzahlung). Erhöht sich die Leasingrate um mehr als 2% durch Änderung des Kaufpreises des Verkäufers, kann der Leasingnehmer durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Leasingvertrag zurücktreten, sofern das Fahrzeug nicht für einen Unternehmer bestimmt ist. Eine vom Leasingnehmer gewünschte Dauerrechnung, welche die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG erforderlichen Angaben enthält, ist Bestandteil dieses Vertrages.
- Weitere Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers nach diesem Vertrag (z. B. Abrechnung gefahrener Mehrkilometer oder im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, außer den im Leasingvertrag ausgewiesenen Gebühren ihm gesondert in Rechnung gestellte Gebühren für die Vertragsverwaltung, z. B. Eintragungen im Kraftfahrzeugbrief, Versendung des Kraftfahrzeugbriefes, sowie für Leistungen, die im Rahmen von Zahlungsrückständen durch den Leasinggeber erfolgen, wie z. B. Mahnungen, Rücklastschriften usw., zu erstatten.

V. Zahlung und Zahlungsverzug

- Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Fahrzeuges, spätestens 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges fällig; die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten eines Monats sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar. Eine Leasingsonderzahlung ist – soweit nichts anderes vereinbart – zu Beginn der Leasingzeit fällig.
- Die Forderungen auf Ersatz der vom Leasinggeber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Leasingnehmer zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungstellung fällig. Alle weiteren Forderungen des Leasinggebers sind nach Rechnungstellung fällig.
- Kommt der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Leasingnehmer eine geringere Belastung nachweist.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen.
- Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Leasingnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

VI. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
- Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Leasinggeber in Verzug. Der Leasingnehmer kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Leasinggebers auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Will der Leasingnehmer darüber hinaus Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er dem Leasinggeber nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist gemäß Ziffer 2 Abs. 2 Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Leasinggegenstandes nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Leasingnehmer berechtigt vom Leasingvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/dem Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen ist der Kaufpreis mit Umsatzsteuer gemäß Leasingvertrag maßgebend. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.
- Wird dem Leasinggeber, während er im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit dem vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Leasingnehmers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Abs. 1, Satz 3, Abs 2 sowie Abs 3 dieses Abschnittes.
- Höhere Gewalt beim Leasinggeber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VII. Übernahme und Übernahmeverzug

- Der Leasingnehmer hat das Recht das Fahrzeug innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt über höchstens 20 Kilometer durchzuführen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen. Wird das Fahrzeug bei der Probefahrt vor seiner Abnahme vom Leasingnehmer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Leasingnehmer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind. Sind Änderungen im Sinne von Abschnitt II erheblich oder für den Leasingnehmer unzumutbar, kann die Übernahme ablehnen.
- Bleibt der Leasingnehmer mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Leasinggeber schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Leasinggeber berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Bereitstellung und der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Leasingnehmer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht instande ist. Bei Personenwagen mit nicht gängiger Ausstattung, selten verlangten Fahrzeugtypen und bei Nutzfahrzeugen bedarf es in diesen Fällen auch nicht der Bereitstellung. Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/dem Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen ist der Kaufpreis mit Umsatzsteuer gemäß Leasingantrag maßgebend. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Leasingnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

- Eigentümer ist der Leasinggeber oder ein im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenes Unternehmen. Der Leasinggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.
- Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug ausschließlich zu dem im Leasingvertrag vereinbarten Verwendungszweck zu benutzen und von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Leasinggebers ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Leasinggebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasinggeber hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der Leasingnehmer ist berechtigt, von ihm vorgenommenen Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- Der Leasingnehmer ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom Leasinggeber verwahrt. Benötigt der Leasingnehmer zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Leasinggeber vorgelegt. Wird der Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II dem Leasingnehmer von Dritten ausgehändigt, ist der Leasingnehmer unverzüglich zur Rückgabe an den Leasinggeber verpflichtet.

IX. Halterpflichten

- Der Leasingnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
 - Der Leasingnehmer trägt, sofern im Rahmen des Service-Leasing nichts Abweichendes vereinbart ist, sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Straßenbenutzungsgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der Leasinggeber für den Leasingnehmer Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung vom Leasinggeber zu erbringen sind, kann er beim Leasingnehmer Rückgriff nehmen.
 - Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
 - Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen, wenn er das Fahrzeug außerhalb Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft gehören, nutzen möchte. Bei nicht erfolgter Anzeige ist der Leasinggeber von einer Leistungspflicht bei den Servicekomponenten frei und der Leasingnehmer trägt das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Fahrzeug nicht besteht.
- Ein Einsatz des Fahrzeuges in Kriegs- oder Krisengebieten ist nicht erlaubt.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Für die Leasingzeit hat der Leasingnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 50 Mio. und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,- abzuschließen. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Leasingnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der Leasinggeber nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Leasingnehmer abzuschließen.
- Im Schadenfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten; Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,- hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem Leasingnehmer möglich und zumutbar ist. Der Leasingnehmer hat, sofern im Rahmen des Service-Leasing nichts Abweichendes vereinbart ist, die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeuges übersteigen. Der Leasingnehmer hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen KFZ-Reparaturbetrieb, der Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
- Der Leasingnehmer ist auch über das Vertragsende hinaus sowie im Falle einer Kündigung verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Leasingnehmer im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Leasingnehmer gemäß Ziffer 2 Absatz 2 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den Leasinggeber abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XV Ziffer 4 berücksichtigt.
- Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den Leasinggeber weiterzuleiten. Der Leasinggeber kann vom Leasingnehmer am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der Leasinggeber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentuschädigung erhalten hat.
- Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Leasingnehmer innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Leasingnehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer 2 Abs. 2, I. Halbsatz unverzüglich reparieren zu lassen. Kündigt der Leasingnehmer, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an die als Rückgabeort vereinbarte Stelle (siehe Leasingantrag) zurückzugeben. Wird im

Falle der Entwendung des Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Absätzen 1 oder 2 gekündigt ist und nicht gemäß Absatz 4 fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung nach Absätzen 1 oder 2 sind in Abschnitt XV geregelt.

XI. Haftung

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasingnehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder Entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Leasingnehmer nur bei Verschulden; eine etwaige Ersatzhaftung des Leasinggebers für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Wartung und Reparaturen

Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. Schäden am Fahrtenstreifen oder am EU-Kontrollgerät dürfen nur von einer gemäß §57b Straßenverkehrszeichnungsordnung dazu autorisierten Stelle behoben werden. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

XIII. Rechte bei mangelhaftem Neu-, Vorführ- und Gebrauchtfahrzeug /Garantien

1. Gegen den Leasinggeber stehen dem Leasingnehmer Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln nicht zu.
2. An deren Stelle tritt der Leasinggeber sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln aus § 437 BGB in der jeweiligen Ausgestaltung des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrages über das Fahrzeug (Mängelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache, Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung des Kaufpreises, Schadenersatz und Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen) sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Verkäufer/Dritten an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages (§ 433 I 2 BGB), Ansprüche hinsichtlich Rechtsmängeln sowie Ansprüche auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens sind nicht an den Leasingnehmer abgetreten. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die ihm abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Verkäufers oder Garantieverpflichteten direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Gegen den Leasinggeber stehen dem Leasingnehmer die Rechte gemäß Satz 1 dieser Ziffer nur zu, sofern der Leasinggeber einen Mangel arglistig verschweigt. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Abschnitt X Ziffer 6 und Abschnitt XIV) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der oben abgetretenen Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den Leasinggeber, die dieser annimmt.
3. Mängelbeseitigungsansprüche sind vom Leasingnehmer bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der hierfür maßgeblichen Vorschriften des Herstellers zu den Mängelrechten an dem Kaufvertrag und den Garantiebedingungen geltend zu machen. Bleibt der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos, wird der Leasinggeber den Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchführung seines Mängelbeseitigungsanspruches unterstützen.
4. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren.
5. Verlangt der Leasingnehmer Lieferung einer mangelfreien Sache und erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden oder wird der Verkäufer rechtskräftig zur Lieferung einer mangelfreien Sache verurteilt, wird der Leasingvertrag mit allen Rechten und Pflichten erst mit Übergabe des Ersatzfahrzeuges in Vollzug gesetzt. Der Leasinggeber erstattet dem Leasingnehmer die bis dahin vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten und etwaige gezahlte Leasingsonderzahlungen, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige vom Verkäufer erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung des Leasingnehmers werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen beim Leasingnehmer abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Abschnitt XVI Ziff. 3 unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Mangel beruht. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber eine von diesem gegenüber dem Verkäufer geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Verkäufer mit der Lieferung einer mangelfreien Sache, Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises nicht einverstanden, ist der Leasingnehmer ab Erklärung dem Verkäufer gegenüber, dass er die Lieferung einer mangelfreien Sache verlange, zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Leasingnehmer mit dem Leasinggeber über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Leasingnehmer nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen. Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, wird der Leasingnehmer in dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasingobjekt unmittelbar auf den Leasinggeber überträgt und dem Leasinggeber den Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II aushändigt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasingnehmer; er wird den Leasinggeber vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrzeug-Ident-Nummer des neuen Leasingobjektes mitteilen.
6. Erklärt der Leasingnehmer den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Verkäufer zur Rückabwicklung bereit oder wird der Verkäufer aufgrund der Rücktrittsklage des Leasingnehmers rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung von Leasingraten. Der Leasinggeber erstattet dem Leasingnehmer die bis dahin vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten und etwaige gezahlte Leasingsonderzahlungen, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige vom Verkäufer erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung des Leasingnehmers werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen beim Leasingnehmer abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Abschnitt XVI Ziff. 3 unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber eine von diesem gegenüber dem Verkäufer geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Verkäufer mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag nicht einverstanden, ist der Leasingnehmer ab Erklärung dem Verkäufer gegenüber, dass er den Rücktritt vom Kaufvertrag verlange, zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Leasingnehmer mit dem Leasinggeber über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Leasingnehmer nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
7. Hat im Fall der Minderung der Verkäufer einen Teil des Kaufpreises an den Leasinggeber zurückgezahlt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten – unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte – und den Restwert neu auf Basis der bisherigen Berechnungsmethode.
8. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Gewährleistungspflichtigen trägt der Leasinggeber.

XIV. Kündigung

1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 und 3 sowie nach Abschnitt X Ziffer 6 (Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges).
2. Der Leasingnehmer und der Leasinggeber können den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Leasingnehmer:
 - mit mindestens zwei aufeinanderfolgender Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10 % bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Leasingraten in Verzug ist und der Leasinggeber dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde;
 - seine Zahlungen allgemein einstellt
 - als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet
 - Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt

- der Bürge bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat
 - Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt
 - bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt
3. Stirbt der Leasingnehmer, können seine Erben oder der Leasinggeber das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.
 4. Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

XV. Abrechnung nach Kündigung gemäß Abschnitten XIV oder X Ziffer 6

1. Wurde der Leasingvertrag gemäß Abschnitt XIV gekündigt, so hat der Leasinggeber folgende Rechte
 - Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeuges sofort nach Vertragsende
 - Anspruch auf Leasingentgelt bis zur Rückgabe des Fahrzeuges unter Berücksichtigung von Ziffer 5 beim Service-Leasing
 - Anspruch auf den Abrechnungswert
 Der Abrechnungswert ergibt sich aus der Summe der vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingraten (ohne die auf etwaige Servicekomponenten entfallenden Ratenanteile) zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes. Ersparte Finanzierungskosten werden hierbei berücksichtigt und kommen dem Leasingnehmer zugute, indem die vorgeschriebenen Leasingrate und der Restwert auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung abgezinst werden. Die Abzinsung erfolgt zu dem Zinssatz, der dem Refinanzierungssatz bei Vertragsbeginn entspricht. Abgezinst werden jeweils nur die Netto-Werte (ohne Umsatzsteuer).
2. Der Leasinggeber lässt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen den Schätzwert des Fahrzeuges (Händlerkaufwert) feststellen. Dieser Schätzwert wird zusammen mit dem Abrechnungswert dem Leasingnehmer schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird dem Leasingnehmer die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung dem Leasinggeber einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb einer Woche ab Benennung das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zuzüglich Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis annimmt und bezahlt. Dem Leasinggeber bleibt es unbenommen, das Fahrzeug zu einem höheren an dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Der Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) wird nach Abzug der Kosten für die Schätzung bis zur Höhe des Abrechnungswertes angerechnet. Eine Restforderung ist mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.
3. Nach Ablauf der Frist gem Ziffer 2 Abs. 2 wird dem Leasingnehmer sofern der Leasinggeber das Fahrzeug nicht unverzüglich verwerten kann, vorab die Differenz zwischen Abrechnungswert und Schätzwert vorläufig in Rechnung gestellt. Nach Verwertung des Fahrzeuges wird dem Leasingnehmer mit der endgültigen Abrechnung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abrechnungswert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös berechnet bzw. vergütet. Der Leasinggeber hat bei der Verwertung des Fahrzeuges die verkehrshübliche Sorgfalt zu beachten.
4. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Abschnitt X Ziffer 6 (Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges) gilt Ziffer 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Rückgabe des Fahrzeuges das vorzeitige Vertragsende gemäß Abschnitt X Ziffer 6 Abs. 1 und 2 tritt. Die dem Leasinggeber zuzuführenden Leistungen von Versicherern oder ersatzpflichtigen Dritten sowie gegebenenfalls der Nettoerlös aus dem Fahrzeugverkauf werden auf den Abrechnungswert in voller Höhe angerechnet. Eine etwaige Unterdeckung trägt der Leasingnehmer; ein Überschuss wird zu 75 % vergütet. Der Leasinggeber verzichtet bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Transporter und Lkw) bei Untergang, Verlust oder von der Versicherer anerkanntem wirtschaftlichen Totalschaden auf die Differenz zwischen dem sich aus Abschnitt XV Ziffer 1 ergebenden Abrechnungswert und dem vom Versicherer festgelegten Wiederbeschaffungswert, wenn die Versicherungsleistung spätestens nach drei Monaten vom Schadens-tag an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, gegebenenfalls abzüglich des vom Versicherer angesetzten Nettoverkaufspreises, dem Leasinggeber zugeflossen ist. Fließt die genannte Versicherungsleistung dem Leasinggeber zu einem späteren Zeitpunkt zu und hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer den Abrechnungswert bereits in Rechnung gestellt, so wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Differenz zwischen Abrechnungswert und Versicherungsleistung zu diesem Zeitpunkt gutschreiben. Etwaig vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Abzüge aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des Leasingnehmers.
5. Beim Service-Leasing erfolgt für die Komponente Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen eine Nachberechnung bzw. Vergütung gemäß dem im Leasingvertrag genannten Satz, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsabrechnung die zeitanteilige Kilometerleistung über- bzw. unterschritten wurde. Für die Komponente Reifenersatz werden die bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Leasingzeit noch ausstehenden Leasingentgelte dem Gegenwert der vertraglich vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Reifen gegenübergestellt. Die Differenz hieraus wird im Rahmen der Vertragsabrechnung gutgeschrieben oder berechnet.

XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise und im Falle des Service-Leasing die Kundenkarte) vom Leasingnehmer auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabort (siehe Leasingantrag) zurückzugeben. Gibt der Leasingnehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Reifenprofiltiefe bei einem Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von größer 7,49 t muss bei Rückgabe des Fahrzeuges mindestens 6 mm betragen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet.
3. Bei Rückgabe eines Fahrzeuges bis 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht und von Omnibussen gilt nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 Absatz 1 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich dieses Minderwertes zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der Leasinggeber hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszureichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des Leasinggebers mit Zustimmung des Leasingnehmers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Bei der Rückgabe eines Fahrzeuges größer 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht wird eine Zustandsbewertung (Gutachten) seitens der fahrzeugrücknehmenden Stelle durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Leasinggeber.
4. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für jeden beschrifteten Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
5. Bei einem Vertrag mit voller Amortisation (Restwert 0%) erhält der Leasingnehmer nach Rückgabe und Verwertung des Fahrzeuges und Erfüllung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen eine Vergütung in Höhe von 75 % des sich aus der Verwertung des Fahrzeuges ergebenden Erlöses nach vorherigem Abzug des Verkaufs- und etwaiger Instandsetzungskosten. Die Verkaufskosten werden mit 5 % vom Verkaufserlös festgesetzt.
6. Ein Erwerb des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stuttgart ist Gerichtsstand, sofern der Leasingnehmer und/oder der Bürge Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, falls der Leasingnehmer und/oder der Bürge keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Der Leasingnehmer hat einen Wohnsitzwechsel bzw. die Änderung des Firmensitzes sowie der Rechtsform des Unternehmens dem Leasinggeber unverzüglich anzuzeigen.
3. Sollten in einem Rahmenvertrag bzw. in einer Abwicklungsvereinbarung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen worden sein, so gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages und der Abwicklungsvereinbarung.
4. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.